Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 32 **6. April 2022** **Nummer 10**

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Landkreis Stendal
Unzulässigkeit des Einwohnerantrages durch den Kreistag des Landkreises Stendal am 17.03.2022 48

2. Hansestadt Stendal
Bekanntmachung zu den Jahresabschlüssen 2015, 2016 und 2017 der Hansestadt Stendal 48
Bekanntmachung über die Auslegung zum Planfeststellungsverfahren für das Bauvorhaben 4. Planänderung für den Planfeststellungsabschnitt 4.6, Schnellbahnverbindung Hannover Berlin, Abschnitt Oebisfelde - Staaken 48
Bekanntmachung über die Auslegung zum Planfeststellungsverfahren für das Bauvorhaben 4. Planänderung für den Planfeststellungsabschnitt 4.3, Schnellbahnverbindung Hannover - Berlin, Abschnitt Oebisfelde - Staaken 49
Wahlbekanntmachung 6 Tage vor der Stichwahl 49
Öffentliche Wahlbekanntmachung zur Stichwahl des Oberbürgermeisters der Hansestadt Stendal am 24. April 2022 50

3. Hansestadt Havelberg
Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses zur Bürgermeisterwahl am 27.03.2022 in der Hansestadt Havelberg 50

4. Einheitsgemeinde Tangerhütte
Bekanntmachung Entwurf zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes Tangerhütte sowie des Entwurfes des Bebauungsplanes Discountmarkt Breite Straße 5 Tangerhütte 50

5. Regionale Planungsgemeinschaft Altmark
Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020 der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark 52

6. Zweckverband Breitband Altmark
Bekanntmachung für den Beschluss der Verbandsversammlung über den Jahresabschluss 2016 des Zweckverbandes Breitband Altmark sowie die Entlastung des Verbandgeschäftsführers zur 52
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Breitband Altmark für das Haushaltsjahr 2022 53

Landkreis Stendal
Der Landrat

Hinweis über die Öffentliche Bekanntmachung

Die Veröffentlichung des Beratungsergebnisses und die Gründe für die Entscheidung des Kreistages des Landkreises Stendal den Einwohnerantrag für unzulässig zu erklären, wurde am 01.04.2022 auf der Internetseite des Landkreises Stendal unter folgender Adresse bereitgestellt:

www.landkreis-stendal.de

-> Landkreis & Verwaltung -> Die Kreisverwaltung -> öffentliche Bekanntmachungen -> sonstige Bekanntmachung

Landkreis Stendal

Patrick Puhlmann

Hansestadt Stendal

Bekanntmachung von Jahresabschlüssen

Die Jahresabschlüsse 2015, 2016 und 2017 der Hansestadt Stendal wurden durch das Rechnungsprüfungsamt geprüft und vom Stadtrat in seiner Sitzung am 29.11.2021 beschlossen. Aufgrund der geprüften und festgestellten Jahresabschlüsse wurde dem Oberbürgermeister für die Haushaltsjahre 2015 bis 2017 gemäß § 120 Abs. 1 S. 5 KVG LSA die Entlastung erteilt.

Die Jahresabschlüsse mit ihren Anlagen liegen gemäß § 120 Abs. 2 S. 2 KVG LSA vom 07.04.2022 bis 19.04.2022 zur Einsichtnahme im Markt 7, Raum 202 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr öffentlich aus.

Hansestadt Stendal, den 21.03.2022

Hansestadt Stendal 1

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Hansestadt Stendal

Bekanntmachung über die Auslegung zum Planfeststellungsverfahren für das Bauvorhaben 4. Planänderung für den Planfeststellungsabschnitt 4.6, Schnellbahnverbindung Hannover - Berlin, Abschnitt Oebisfelde - Staaken (Geschäftszeichen: 631ppa/006-2316#005)

Das Vorhaben trägt dem Umstand Rechnung, dass sich seit dem Vorliegen der bestandskräftigen Planfeststellungsbeschlüsse die Regelwerke der verschiedenen Einzelgewerke geändert haben. Aufgrund der zeitlich verzögerten vollständigen Umsetzung der vorhandenen Planfeststellung ist ein Planänderungsverfahren erforderlich geworden. Das antragsgegenständliche Planänderungsverfahren hat im Wesentlichen den Neubau einer Gleisverbindung sowie die Änderung von Anlagen der bahntechnischen Ausrüstung zum Gegenstand.

Das Eisenbahn-Bundesamt führt auf Antrag der DB Netz AG (Vorhabenträgerin), vom 05.05.2021 für das genannte Bauvorhaben das Anhörungsverfahren nach § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) durch. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Hansestadt Stendal (Ortsteile: Stendal, Möringen und Insel) beansprucht. Für das Vorhaben wurde mit verfahrensleitender Verfügung vom 15.02.2022 festgestellt, dass nach §§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gem. § 73 Abs. 2 und 3 VwVfG liegt der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) mit den entscheidungserheblichen Unterlagen in der Zeit **vom 13.04.2022 bis einschließlich 13.05.2022** (einen Monat) in der Hansestadt Stendal, Moltkestraße 34-36, 39576 Hansestadt Stendal, im Foyer des Verwaltungsgebäudes während der folgenden Zeiten

am Dienstag	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 16:00 Uhr
am Donnerstag	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 18:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Auf coronabedingte Einschränkungen ist zu achten. Auf die Einhaltung der 3-G-Regel wird hingewiesen.

Zeitgleich werden diese Bekanntmachung und die zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen auch auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes (https://www.eba.bund.de/anhoerung) zugänglich gemacht.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist - **bis einschließlich 27.05.2022** - beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Halle, Ernst-Kamieth-Str. 5, 06112 Halle

(Saale), oder bei der oben genannten Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben.
Nach Ablauf der genannten Frist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 18 Abs. 1 Satz 3 AEG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG).
Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.

3. Das Eisenbahn-Bundesamt kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 18a Nr. 1 AEG). Weiterhin kann das Eisenbahn-Bundesamt anstelle einer mündlichen Erörterung eine Online-Konsultation durchführen (§ 5 Abs. 1, 2 PlanSiG). Findet ein Erörterungstermin oder eine Online-Konsultation statt, werden diese ortsüblich und auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten des Eisenbahn-Bundesamtes zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Eisenbahn-Bundesamt entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).

8. Nähere Hinweise zum Datenschutz in Planfeststellungsverfahren siehe unter https://www.eba.bund.de/datenschutzhinweise.

29.03.2022
(Datum) (Unterschrift Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung)

Hansestadt Stendal

Bekanntmachung über die Auslegung zum Planfeststellungsverfahren für das Bauvorhaben 4. Planänderung für den Planfeststellungsabschnitt 4.3, Schnellbahnverbindung Hannover - Berlin, Abschnitt Oebisfelde - Staaken (Geschäftszeichen: 631ppa/006-2316#004)

Das Vorhaben trägt dem Umstand Rechnung, dass sich seit dem Vorliegen der bestandskräftigen Planfeststellungsbeschlüsse die Regelwerke der verschiedenen Einzelgewerke geändert haben. Aufgrund der zeitlich verzögerten vollständigen Umsetzung der vorhandenen Planfeststellung ist ein Planänderungsverfahren erforderlich geworden. Das antragsgegenständliche Planänderungsverfahren hat im Wesentlichen die Änderung der Anlagen der bahntechnischen Ausrüstung inklusive Zufahrt zum Gegenstand.

Das Eisenbahn-Bundesamt führt auf Antrag der DB Netz AG (Vorhabenträgerin), vom 05.05.2021 für das genannte Bauvorhaben das Anhörungsverfahren nach § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) durch. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Hansestadt Stendal (Ortsteile: Bindfelde, Stendal und Möringen) beansprucht. Für das Vorhaben wurde mit verfahrensleitender Verfügung vom 15.02.2022 festgestellt, dass nach §§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gem. § 73 Abs. 2 und 3 VwVfG liegt der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) mit den entscheidungserheblichen Unterlagen in der Zeit **vom 13.04.2022 bis einschließlich 13.05.2022** (einen Monat) in der Hansestadt Stendal, Moltkestraße 34-36, 39576 Hansestadt Stendal, im Foyer des Verwaltungsgebäudes während der folgenden Zeiten

am Dienstag	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 16:00 Uhr
am Donnerstag	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 18:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Auf coronabedingte Einschränkungen ist zu achten. Auf die Einhaltung der 3-G-Regel wird hingewiesen.

Zeitgleich werden diese Bekanntmachung und die zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen auch auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes (https://www.eba.bund.de/anhoerung) zugänglich gemacht.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist - **bis einschließlich 27.05.2022** - beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Halle, Ernst-Kamieth-Str. 5, 06112 Halle (Saale), oder bei der oben genannten Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben.
Nach Ablauf der genannten Frist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 18 Abs. 1 Satz 3 AEG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG).
Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.

3. Das Eisenbahn-Bundesamt kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 18a Nr. 1 AEG). Weiterhin kann das Eisenbahn-Bundesamt anstelle einer mündlichen Erörterung eine Online-Konsultation durchführen (§ 5 Abs. 1, 2 PlanSiG). Findet ein Erörterungstermin oder eine Online-Konsultation statt, werden diese ortsüblich und auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten des Eisenbahn-Bundesamtes zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Eisenbahn-Bundesamt entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).

8. Nähere Hinweise zum Datenschutz in Planfeststellungsverfahren siehe unter https://www.eba.bund.de/datenschutzhinweise.

29.03.2022
(Datum) (Unterschrift Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung)

Hansestadt Stendal

Wahlbekanntmachung

Auf der Grundlage des § 38 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA 1994, 338, 435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. September 2018 (GVBl. LSA S. 314) mache ich folgendes bekannt:

1. Am 24. April 2022 findet in der Hansestadt Stendal die Stichwahl zum Amt des Oberbürgermeisters statt.
Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.

2. Wahlberechtigt sind Einwohnerinnen und Einwohner der Hansestadt Stendal, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind oder die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzen, am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet wohnen. Ausgeschlossen vom Wahlrecht sind Bürgerinnen und Bürger, die infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzen.

3. Die Hansestadt Stendal ist in 36 Wahlbezirke eingeteilt. Zusätzlich werden drei Briefwahlvorstände gebildet. Auf den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person wählen kann.

4. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15:00 Uhr in der Grundschule Petrikirchhof, in 39576 Hansestadt Stendal, Petrikirchstraße 48 zusammen.

5. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln, welche im Wahllokal bereitgehalten werden. Jede wahlberechtigte Person bekommt am Wahltag im zuständigen Wahlraum einen Stimmzettel ausgehändigt.

Der Stimmzettel enthält die Namen der Bewerber, die sich um die Stelle des Oberbürgermeisters beworben haben in alphabetischer Reihenfolge.

6. Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie bei der Wahl zum Oberbürgermeister auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise den Bewerber zweifelsfrei kennzeichnet, dem sie die Stimme jeweils geben will. Der Stimmzettel muss von der Wählerin / vom Wähler in einer Wahlkabine oder hinter einer Sichtblende des Wahlraumes unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann. Es ist verboten, in der Wahlkabine zu fotografieren oder zu filmen.

7. Jede wählende Person kann nur eine Stimme abgeben.

8. Die Wählerinnen und Wähler sollen ihre Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitbringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

9. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Wahlscheininhaberinnen/Wahlscheininhaber können an der Wahl im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,
   a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlbereiches oder
   b) durch Briefwahl
   teilnehmen.

10. Die Briefwahl wird in folgender Weise ausgeübt:
    a) Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihre/n Stimmzettel.
    b) Sie legt den/die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
    c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
    d) Sie legt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
    e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
    f) Sie übersendet den Wahlbrief an den auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlleiter so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der Wahlzeit (18:00 Uhr) eingeht. Der Versand durch die Deutsche Post AG ist für den/die Wähler kostenfrei.

    Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle des Stadtwahlleiters oder in der Briefwahlstelle abgegeben werden. Die Dienststelle des Stadtwahlleiters ist das Rathaus, Markt 1,39576 Hansestadt Stendal. Die Briefwahlstelle befindet sich im Stadthaus 1, Markt 14/15, 39576 Hansestadt Stendal in Zimmer 026. Die persönliche Briefwahl ist bei der Hansestadt Stendal, in der Briefwahlstelle ab dem 11. April 2022 bis zum 22. April 2022 während der Öffnungszeiten und am 23. April 2022 von 9:00 bis 12:00 Uhr möglich.
    Grundsätzlich können Wahlscheine und Briefwahlunterlagen nur bis Freitag, den 22. April 2022, 18:00 Uhr in der Briefwahlstelle beantragt werden.
    Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.
    Ein Wahlberechtigter, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat oder wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist. Die vorgenannten Anträge können noch bis zum Wahltage, 15:00 Uhr, gestellt werden. Gleiches gilt auch, wenn der/die Wahlberechtigte schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

11. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigungen des Wahlgeschäftes möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wählerinnen und Wähler durch Ton, Schrift oder Bild sowie Unterschriftensammlungen verboten (§ 35 Abs. 2 KWG LSA).

12. Jede wahlberechtigte Person kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht, wird gemäß § 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Hansestadt Stendal, den 06. April 2022

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Hansestadt Stendal

Öffentliche Wahlbekanntmachung zur Stichwahl des Oberbürgermeisters der Hansestadt Stendal am 24. April 2022

Nachfolgend gebe ich gemäß § 30a Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA), in Verbindung mit § 39 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt die vom Wahlausschuss in seiner Sitzung am 29. März 2022 für die Stichwahl des Oberbürgermeisters der Hansestadt Stendal am 24. April 2022 die zugelassenen Bewerber in alphabetischer Reihenfolge des Namens und des Vornamens bekannt:

1	Name, Vorname:	Sieler, Bastian
	Geburtsjahr:	1987
	Beruf, Stand:	Master-Verwaltungswirt
	PLZ, Wohnort:	39576 Hansestadt Stendal
2	Name, Vorname:	Weise, Thomas
	Geburtsjahr:	1969
	Beruf, Stand:	Selbständiger Unternehmer
	PLZ, Wohnort:	39576 Hansestadt Stendal
	Unterstützt durch	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

Hansestadt Stendal, den 06.04.2022

Philipp Krüger
Stadtwahlleiter

Hansestadt Havelberg

Öffentliche Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses der Bürgermeisterwahl in der Hansestadt Havelberg am 27.03.2022

Gemäß § 42 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) und § 69 Abs. 6 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt wird hiermit das Wahlergebnis der **Bürgermeisterwahl in der Hansestadt Havelberg am 27.03.2022** öffentlich bekannt gemacht:

A 1	Wahlberechtigte ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)	**4.686**
A 2	Wahlberechtigte mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)	**868**
A 3	Wahlberechtigte nach § 22 Abs. 2 KWO LSA	**0**
A	Wahlberechtigte insgesamt (A 1 + A 2 + A 3)	**5.554**
B	Wähler/innen insgesamt	**2.705**
B 1	darunter Wähler/innen mit Wahlschein	**816**
C 1	Ungültige Stimmzettel	**5**
C 2	Gültige Stimmzettel	**2.700**
D	Gültige Stimmen	**2.700**

Verteilung der Stimmen:

D 1	Bölt, Mathias	**1.407**
D 2	Pyritz, Sabine	**265**
D 3	Swiderski, Peter	**1.028**

Damit ist der Bewerber **Mathias Bölt** zum Bürgermeister gewählt, da er gemäß § 30 Abs. 8 KWG LSA mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

Das Ergebnis wurde in der Sitzung des Stadtwahlausschusses der Hansestadt Havelberg am 29.03.2022 festgestellt.

Hansestadt Havelberg, 06.04.2022

Poloski
Stadtwahlleiter

Stadt Tangerhütte

Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur 5. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes Tangerhütte Sonderbaufläche „Discountmarkt Breite Straße 5“ – Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte hat in seiner Sitzung am 23.03.2022 den Entwurf der 5. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes Tangerhütte Sonderbaufläche „Discountmarkt Breite Straße 5“ – Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte und den Entwurf der Begründung einschließlich Umweltbericht bestätigt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs.2 Baugesetzbuch sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2 Baugesetzbuch beschlossen.

Der Änderungsbereich umfasst das Vorhabengebiet für den Discountmarkt.

Lage in Tangerhütte

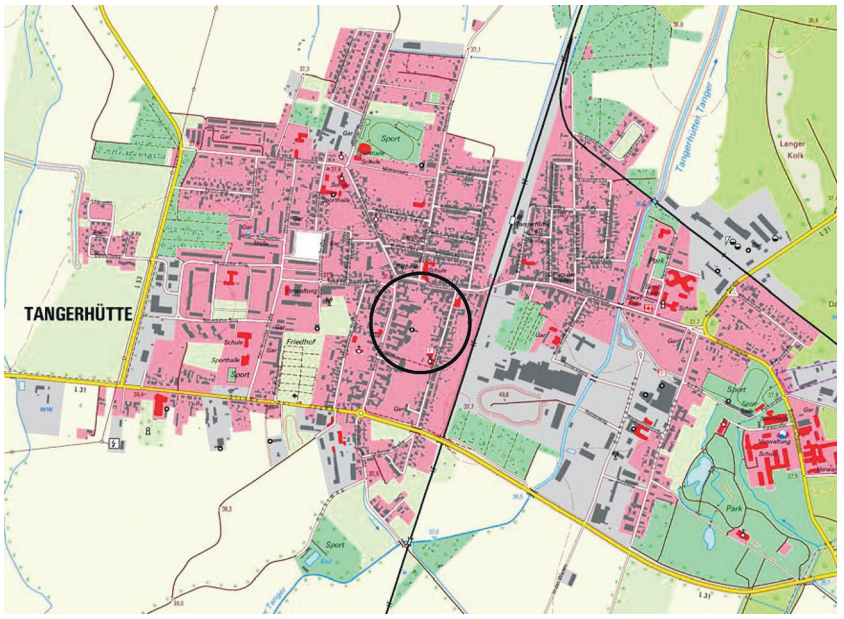

[TK10/10 / 2014] © LVermGeoLSA (www.lvermgeo. sachsen-anhalt.de) / AZ GO1-5006399/2014

Gemäß § 3 Abs.2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) liegen die Planungsunterlagen einschließlich Begründung, Umweltbericht und den vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen sowie Gutachten vom

19.04.2022 bis einschließlich zum 20.05.2022

im Internet auf der Homepage der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte unter der Internet-Adresse www.Tangerhuette.de (Punkt Bürgerservice – Bauleitplanung) und im Rathaus der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, Bismarckstraße 5 – Zimmer 20, 39517 Tangerhütte während folgender Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht:

Montag	08.45 – 12.00 Uhr
Dienstag	08.45 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	08.45 – 12.00 Uhr
Donnerstag	08.45 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Freitag	08.45 – 12.00 Uhr

oder nach Vereinbarung öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist besteht die Möglichkeit, Stellungnahmen schriftlich, elektronisch per E-Mail an: k.klaehn@tangerhuette.de oder zur Niederschrift abzugeben.

Folgende Unterlagen mit umweltbezogenen Informationen sind verfügbar:
- Umweltbericht zur 5.Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes Tangerhütte Sonderbaufläche „Discountmarkt Breite Straße 5“ – Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte
- schalltechnische Untersuchung durch das Ingenieurbüro AiR GmbH (Stand 28.10.2021)
- Auswirkungsanalyse zur geplanten Verlagerung und Erweiterung des Penny Lebensmittelmarktes in der Stadt Tangerhütte, Breite Straße der GMA vom 17.12.2021
- umweltbezogene Stellungnahmen der Fachbehörden aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB.

Sie enthalten umweltbezogene Informationen zu den folgenden Schutzgütern:

1. Tiere und Pflanzen/Biotoptypen:
   - Aussagen zu Bestand und Bewertung des Schutzgutes sowie zu erwartende Eingriffe im Umweltbericht
   - Stellungnahme des Landkreises Stendal, untere Naturschutzbehörde vom 18.10.2021 zum Schutzgut

2. Boden
   - Aussagen zu Bestand und Bewertung des Schutzgutes sowie zu erwartende Eingriffe im Umweltbericht
   - Aussagen zu Untergrundverhältnissen in der Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergwesen vom 21.10.2021

3. Wasser
   - Aussagen zu Bestand und Bewertung des Schutzgutes sowie zu erwartende Eingriffe im Umweltbericht
   - Aussagen zum Schutzgut in der Stellungnahme des Landkreises Stendal vom 18.10.2021

4. Klima und Luft
   - Aussagen zu Bestand und Bewertung des Schutzgutes sowie zu erwartende Eingriffe im Umweltbericht

5. Landschaft
   - Aussagen zu Bestand und Bewertung des Schutzgutes sowie zu erwartende Eingriffe im Umweltbericht

6. Mensch
   - Aussagen zu Bestand und Bewertung des Schutzgutes sowie zu erwartende Eingriffe im Umweltbericht
   - Aussagen der schalltechnische Untersuchung durch das Ingenieurbüro AiR GmbH (Stand 28.10.2021)

7. Kultur- und Sachgüter
   - Aussagen zu Bestand und Bewertung des Schutzgutes sowie zu erwartende Eingriffe im Umweltbericht
   - Information zu Belangen von Bau- und Kunstdenkmalen und zur Archäologie in der Stellungnahme des Landkreises Stendal vom 01.11.2021
   - Information zu archäologischen Belangen in der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie vom 22.09.2021

Der Umweltbericht ist Bestandteil der ausgelegten Begründung. Die sonstigen umweltbezogenen Stellungnahmen und Gutachten sind Bestandteil der ausgelegten und im Internet einsehbaren Unterlagen.

Sollten im angegebenen Zeitraum Zugangsbeschränkungen zum Auslegungsort, die im Zuge der COVID-19-Pandemie erlassen wurden, bestehen, so erfolgt die Auslegung gemäß § 3 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSIG) vom 20.05.2020 in der aktuellen Fassung ausschließlich im Internet unter der oben angegebenen Adresse.
Eine persönliche Einsichtnahme in die Unterlagen ist auf Grund der Maßnahmen gegen die Corona Pandemie nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung möglich. (Tel.Nr. 03935 / 931730).

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben können sowie dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs.3 Satz 1 Nr.2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtbehelfsverfahren nach § 7 Abs.3 Satz 1 des Umwelt- Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Datenschutzinformation:
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der Art.6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V.m. § 3 BauGB und dem DAS LSA. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzinformation“, das ebenfalls öffentlich bzw. im Internet ausliegt.

Tangerhütte, den 06.04.2022

A. Brohm
Bürgermeister

Stadt Tangerhütte
1
Landkreis Stendal

Stadt Tangerhütte

Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan Sondergebiet „Discountmarkt Breite Straße 5“ - Stadt Tangerhütte

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte hat in seiner Sitzung am 23.03.2022 den Entwurf des Bebauungsplanes Sondergebiet „Discountmarkt Breite Straße 5“ - Stadt Tangerhütte und den Entwurf der Begründung einschließlich Umweltbericht bestätigt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs.2 Baugesetzbuch sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2 Baugesetzbuch beschlossen.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 400, 401, 539 und 540 der Flur 5 der Gemarkung Tangerhütte sowie eine Teilfläche der Breiten Straße.

Lage in Tangerhütte

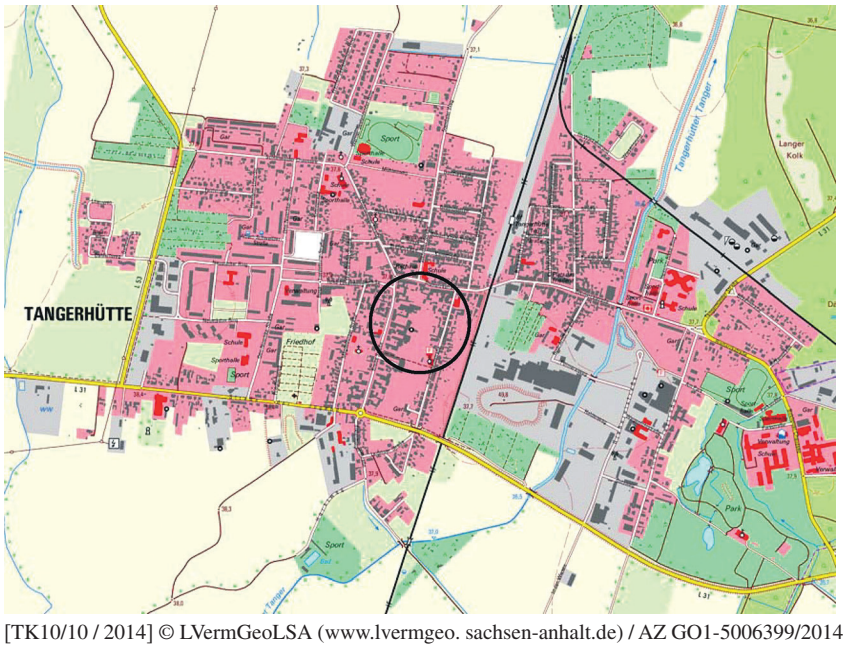

[TK10/10 / 2014] © LVermGeoLSA (www.lvermgeo. sachsen-anhalt.de) / AZ GO1-5006399/2014

Gemäß § 3 Abs.2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) liegen die Planungsunterlagen einschließlich Begründung, Umweltbericht und den vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen sowie Gutachten vom

19.04.2022 bis einschließlich zum 20.05.2022

im Internet auf der Homepage der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte unter der Internet-Adresse www.Tangerhuette.de (Punkt Bürgerservice – Bauleitplanung) und im Rathaus der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, Bismarckstraße 5 – Zimmer 20, 39517 Tangerhütte während folgender Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht:

Montag	08.45 – 12.00 Uhr	
Dienstag	08.45 – 12.00 Uhr	und 13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	08.45 – 12.00 Uhr	
Donnerstag	08.45 – 12.00 Uhr	und 13.00 – 16.00 Uhr
Freitag	08.45 – 12.00 Uhr	

oder nach Vereinbarung öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist besteht die Möglichkeit, Stellungnahmen schriftlich, elektronisch per E-Mail an: k.klaehn@tangerhuette.de oder zur Niederschrift abzugeben.

Folgende Unterlagen mit umweltbezogenen Informationen sind verfügbar:
- Umweltbericht zum Bebauungsplan Sondergebiet „Discountmarkt Breite Straße 5“ - Stadt Tangerhütte
- schalltechnische Untersuchung durch das Ingenieurbüro AiR GmbH (Stand 28.10.2021)
- Auswirkungsanalyse zur geplanten Verlagerung und Erweiterung des Penny Lebensmittelmarktes in der Stadt Tangerhütte, Breite Straße der GMA vom 17.12.2021
- umweltbezogene Stellungnahmen der Fachbehörden aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB.

Sie enthalten umweltbezogene Informationen zu den folgenden Schutzgütern:

1. Tiere und Pflanzen/Biotoptypen:
   - Aussagen zu Bestand und Bewertung des Schutzgutes sowie zu erwartende Eingriffe im Umweltbericht
   - Stellungnahme des Landkreises Stendal, untere Naturschutzbehörde vom 18.10.2021 zum Schutzgut

2. Boden
   - Aussagen zu Bestand und Bewertung des Schutzgutes sowie zu erwartende Eingriffe im Umweltbericht
   - Aussagen zu Untergrundverhältnissen in der Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergwesen vom 21.10.2021

3. Wasser
   - Aussagen zu Bestand und Bewertung des Schutzgutes sowie zu erwartende Eingriffe im Umweltbericht
   - Aussagen zum Schutzgut in der Stellungnahme des Landkreises Stendal vom 18.10.2021

4. Klima und Luft
   - Aussagen zu Bestand und Bewertung des Schutzgutes sowie zu erwartende Eingriffe im Umweltbericht

5. Landschaft
   - Aussagen zu Bestand und Bewertung des Schutzgutes sowie zu erwartende Eingriffe im Umweltbericht

6. Mensch
   - Aussagen zu Bestand und Bewertung des Schutzgutes sowie zu erwartende Eingriffe im Umweltbericht
   - Aussagen der schalltechnische Untersuchung durch das Ingenieurbüro AiR GmbH (Stand 28.10.2021)
   - Stellungnahme des Landkreises Stendal, untere Immissionsschutzbehörde vom 18.10.2021 zum Immissionsschutz

7. Kultur- und Sachgüter
   - Aussagen zu Bestand und Bewertung des Schutzgutes sowie zu erwartende Eingriffe im Umweltbericht
   - Information zu Belangen von Bau- und Kunstdenkmalen und zur Archäologie in der Stellungnahme des Landkreises Stendal vom 01.11.2021
   - Information zu archäologischen Belangen in der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie vom 22.09.2021

Der Umweltbericht ist Bestandteil der ausgelegten Begründung. Die sonstigen umweltbezogenen Stellungnahmen und Gutachten sind Bestandteil der ausgelegten und im Internet einsehbaren Unterlagen.

Sollten im angegebenen Zeitraum Zugangsbeschränkungen zum Auslegungsort, die im Zuge der COVID-19-Pandemie erlassen wurden, bestehen, so erfolgt die Auslegung gemäß § 3 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSIG) vom 20.05.2020 in der aktuellen Fassung ausschließlich im Internet unter der oben angegebenen Adresse.
Eine persönliche Einsichtnahme in die Unterlagen ist auf Grund der Maßnahmen gegen die Corona Pandemie nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung möglich. (Tel.Nr. 03935 / 931730).

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Datenschutzinformation:
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der Art.6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V.m. § 3 BauGB und dem DAS LSA. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzinformation“, das ebenfalls öffentlich bzw. im Internet ausliegt.

Tangerhütte, den 06.04.2022

A. Brohm
Bürgermeister

Stadt Tangerhütte 1 Landkreis Stendal

Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

Öffentliche Bekanntmachung

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark hat in ihrer Sitzung am 30.06.2021 dem Beschluss 01/2021 über den Jahresabschluss 2020, dem Beschluss 02/2021 über die Entlastung des Vorsitzenden und dem Beschluss 03/2021 zur Verwendung des Jahresergebnisses 2020 zugestimmt.

Nach § 16 GKG LSA vom 26.02.1998 i. V. m. §19 Abs. 4 Eigenbetriebsgesetz vom 24.03.1997 hat der Vorsitzende der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark den Jahresabschluss 2020 zusammen mit dem Bericht über die Jahresabschlussprüfung der Regionalversammlung vorzulegen. Die Regionalversammlung stellt den Jahresabschluss fest und beschließt über die Verwendung des Jahresergebnisses und die Entlastung des Vorsitzenden der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark.
Gemäß § 16 Gesetz über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26.02.1998 i.V.m. § 19 Abs. 4 Eigenbetriebsgesetz vom 24.03.1997 hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark auf ihrer 84. Sitzung am 30.06.2021 die folgenden Beschlüsse gefasst:

BSV 01/2021
- Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2020 bestehend aus der Bestätigung des Vorsitzenden zur Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses, der Bilanz zum 31.12.2020, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang, dem Prüfbericht zum Jahresabschluss 2020 vom Rechnungsprüfungsamt des Altmarkkreises Salzwedel (RPA SAW) sowie der Stellungnahme zum Prüfbericht des RPA SAW

BSV 02/2021
- Dem Vorsitzenden wurde für das Wirtschaftsjahr 2020 die Entlastung erteilt.

BSV 03/2021
- Der Jahresüberschuss in Höhe von 76.299,32 € aus dem Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2020 wird wie folgt verwendet:
  50.000,00 € werden anteilmäßig an die zahlenden Verbandsmitglieder des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Altmark“ erstattet (2/5 an den Altmarkkreis Salzwedel; 3/5 an den Landkreis Stendal).
  26.299,32 € werden auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss 2020 der Regionalen Planungsgemeinschaft kann vom 06.04.2022 bis zum 20.04.2022 nach Vereinbarung in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark, Ackerstr. 13 in 29410 Salzwedel eingesehen werden.

Salzwedel, den 08.03.2022

Patrick Puhlmann
Vorsitzender

Regionale Planungsgemeinschaft Altmark · Zweckverband · Siegel

---

Zweckverband Breitband Altmark

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
Beschluss der Verbandsversammlung über den Jahresabschluss 2016 des Zweckverbandes Breitband Altmark sowie die Entlastung des Verbandgeschäftsführers

Nach §§ 118, 120 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) in der aktuell gültigen Fassung i. V. m. §16 Abs. 1 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der aktuell gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung in der Sitzung des Zweckverbandes Breitband Altmark vom 22.03.2022 Folgendes beschlossen:

Die Zweckverbandsversammlung beschließt den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016 und erteilt dem Verbandsgeschäftsführer für das Haushaltsjahr 2016 die Entlastung.

Bekanntmachung
Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss 2016 des Zweckverbandes Breitband Altmark mit Rechenschaftsbericht liegt nach § 120 Abs. 2 KVG LSA vom 14.04.2022 bis zum 27.04.2022 öffentlich zur Einsichtnahme während der Dienststunden beim

Zweckverband Breitband Altmark
Bahnhofstraße 6
29410 Hansestadt Salzwedel

aus.

Hansestadt Salzwedel, den 22.03.2022

Kluge
Verbandsgeschäftsführer

Zweckverband Breitband Altmark 1

Zweckverband Breitband Altmark

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Breitband Altmark für das Haushaltsjahr 2022

1. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Breitband Altmark für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 9, 13 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) zuletzt geändert am 14.07.2020 (GVBl. LSA S. 384) in Verbindung mit § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.2021 (GVBl. LSA S. 100) hat die Zweckverbandsversammlung in der Sitzung am 22.03.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes Breitband Altmark voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem	
a) Gesamtbetrag der Erträge auf	5.179.885 Euro
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	5.179.885 Euro
2. im Finanzplan mit dem	
a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.492.065 Euro
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.358.796 Euro
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	62.943.038 Euro
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	65.956.568 Euro
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	3.013.530 Euro
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	244.727 Euro

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung wird in Höhe von 3.013.530 Euro veranschlagt.

§ 3

Eine Verpflichtungsermächtigung wird in Höhe von 0 Euro veranschlagt.

§ 4

Ein Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird in Höhe von 23.940.154 Euro festgesetzt.

§ 5

Es wird keine Verbandsumlage erhoben.

Salzwedel, den 22.03.2022

Kluge
Verbandsgeschäftsführer

Zweckverband Breitband Altmark 1

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Breitband Altmark für das Haushaltsjahr 2022

Die Zweckverbandsversammlung hat in der Sitzung am 02.12.2021 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung der genehmigungspflichtigen Bestandteile ist durch das Landesverwaltungsamt am 05.01.2022 unter dem Aktenzeichen 206.6.1-01710 – SAW/SDL-Breitband-HH2022 in Verbindung eines Beitrittsbeschlusses erteilt worden. Der Beitrittsbeschluss erfolgte in der Sitzung am 22.03.2022. Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 KVG LSA vom 14.04.2022 bis zum 27.04.2022 zur Einsichtnahme im Hauptsitz des Zweckverbandes Breitband Altmark, Bahnhofstraße 6, 29410 Hansestadt Salzwedel während der Dienststunden öffentlich aus.

Hansestadt Salzwedel, den 22.03.2022

Kluge
Verbandsgeschäftsführer

Zweckverband Breitband Altmark 1

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal,
Hospitalstraße 1/2, 39576 Hansestadt Stendal
Telefon 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen

Satz: prePress Media Mitteldeutschland GmbH,
Verlagsstraße 1, 39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: Wochenspiegel, Hallstraße 51,
39576 Hansestadt Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31